Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 595
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Kerker (AfD)

vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2020)

zum Thema:
Geschlecht und Mengenlehre

und **Antwort** vom 14. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Feb. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Stefan Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22595
vom 30. Januar 2020
über Geschlecht und Mengenlehre

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Vorlage zum Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) vom 12.06.2019 [Drucksache 18/1996] enthält u.a. folgende Erläuterungen zum LADG:

"Mit dem Begriff Geschlecht ist zunächst jede Differenzierung zwischen Mann und Frau gemeint, wobei auch an das sozial konstruierte Geschlecht angeknüpft werden kann. Zudem umfasst das Merkmal auch das Geschlecht „divers“, das mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2635) als Geschlechtsmöglichkeit in das Personenstandsrecht eingeführt worden ist."

1.) Wird ein "Kreis" als die Menge jener Punkte definiert, welche gleichweit von einem Mittelpunkt entfernt sind, so bedient man sich dieser Definition trotz der Tatsache, dass kreisförmige Objekte in der Natur strenggenommen nicht anzutreffen sind.

Stimmt der Senat der Auffassung zu, dass "der Begriff Geschlecht" auf einen sozial festgelegten Sprachgebrauch bezug nimmt, während "das Merkmal Geschlecht" empirische biologische Sachverhalte benennt?

Zu 1.: Nein.

2.) Bezeichnet der Ausdruck "Geschlecht" einen Bereich, in dem die "Differenzierung zwischen Mann und Frau" Anwendung findet, so bezeichnet "divers" jenen Bereich, in dem diese Differenzierung nicht angewandt wird; bei der Differenzierung zwischen Mann und Frau wird einer Person entweder die Eigenschaft "männlich" oder "weiblich" zugesprochen, bei der Bezeichnung als "divers" weder die eine, noch die andere.

Stimmt der Senat zu, dass „divers“ und "Geschlecht" kontradiktorische Ausdrücke darstellen, deren Begriffssphären als Komplemente einander ausschließen?

Zu 2.: Nein.

3.) Da sich einer Person keine Eigenschaft und zugleich deren Gegenteil zuschreiben lässt, so ist der zusammengesetzte Ausdruck "Geschlecht „divers““ widersinnig.

Sind dem Senat alternative Begrifflichkeiten bekannt, die den Sachverhalt der Nicht-Anwendbarkeit einer "Differenzierung zwischen Mann und Frau" auf konkrete biologische Sachverhalte angemessener zum Ausdruck bringen?

Zu 3.: Es wird auf die Antwort zu 2. verwiesen, sodass es der Wahl alternativer Begrifflichkeiten nicht bedarf.

4.) Die Drucksache 18/1996 trifft u.a. die folgende Aussage: "Personen mit diversen Geschlechtsidentitäten genießen im Zusammenhang mit der eigenen Schwangerschaft und Elternschaft dieselben Schutzrechte wie Frauen."

Wieso schreibt man Personen Schutzrechte für Frauen zu, wenn diese von sich weisen, als "Frau" bezeichnet zu werden?

Zu 4.: Die Schutzrechte stehen in Zusammenhang mit der eigenen Schwangerschaft und Elternschaft. Es ist daher unerheblich, ob sich die betroffene Person dem weiblichen Geschlecht zuordnen lässt.

Berlin, den 14. Februar 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung